

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Aue-Bad Schlema

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Aue-Bad Schlema beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Aue-Bad Schlema ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aue-Bad Schlema.
Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Medien. Sie ist in ihrem Bestandsangebot den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet. Sie ermöglicht den freien Zugang zu Informationen, unterstützt nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre differenzierte Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen Bildungslandschaft.
- (2) Jede/jeder ist im Rahmen der Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gültigen Passes in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung sowie gegen Entrichtung der Jahresgebühr.
Der anzumeldende Personenkreis bezieht sich auf Kinder ab dem Schuleintrittsalter, Jugendliche und Erwachsene. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien und zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.
- (2) Kooperationspartner, Vereine, Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften vom Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. Personensorgeberechtigte die Satzung einschließlich der Gebührenordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (4) Diejenigen Benutzerinnen/Benutzer, die eine ermäßigte Gebühr für die Bibliotheksbenutzung zahlen, haben einen entsprechenden Nachweis bei der Anmeldung vorzulegen.

- (5) Nach der erfolgten persönlichen Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis, der 12 Monate gültig ist. Danach kann der Benutzerausweis gegen die Entrichtung der Jahresgebühr um jeweils 12 Monate verlängert werden. Erfolgt keine Nutzung, ruht das Benutzungsverhältnis bis zu drei Jahren (in dieser Zeit kann der Ausweis jederzeit aktiviert werden). Die Speicherdauer der Daten beträgt 6 Jahre ab Beendigung des Nutzerverhältnisses. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Stadtbibliothek eingezogen werden. Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust des Nutzersausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 3 Benutzung

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger eigener Benutzerausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind nicht möglich.
- (2) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind einem Aushang in der Stadtbibliothek und einem Informationsblatt zu entnehmen. Die Medien sind unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (3) Die Verlängerung der Leihfrist ist bis zu dreimal möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Medien kann vor Ablauf der Leihfrist in der Stadtbibliothek, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung.
- (5) Die Anzahl der ausleihbaren Medien ist bei Benutzerinnen/Benutzern bis 16 Jahren auf insgesamt 30 Titel und bei Benutzerinnen/Benutzer ab 16 Jahren auf 50 Titel begrenzt.
- (6) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- (7) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (9) Vor der Ausleihe prüft die Benutzerin/der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor Verlassen der Bibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig entliehen.
- (10) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Gebühr besorgt werden. Die Stadtbibliothek bestellt die Medien im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers. Die Gebühr wird bei erfolgreicher Bestellung fällig, unabhängig davon, ob das Medium nach Benachrichtigung in der Stadtbibliothek abgeholt wird oder nicht.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der ausgeliehenen Medien. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Mediums. Der Schadenersatzanspruch erlischt, wenn die Benutzerin/der Benutzer innerhalb eines Monats nach Eintritt des Verlustes oder der Beschädigung Ersatz für das Medium (identisches Exemplar) beschafft. Der Anspruch auf die Bearbeitungsgebühr für die Ersatzbeschaffung entfällt nicht.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter bis zum Eingang der Meldung eines Verlustes des Benutzerausweises.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Bibliothek vor Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die in Taschenschränke eingebrachten Gegenstände, einschließlich Geld, Personaldokumente, Wohnung- und Autoschlüssel etc.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Den Anordnungen der Bibliotheksmitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, der Konsum von Suchtmitteln, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Diebstahl und strafbares Verhalten werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an, welche öffentlich in der Bibliothek aushängt.
- (6) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Satzung und die Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Hausordnung sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Kosten

Das Kostenverzeichnis für die Benutzung der Stadtbibliothek Aue-Bad Schlema ist Bestandteil der Benutzungssatzung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Aue“, mit Beschluss Nr. 329/2018 in der Stadtratssitzung vom 28.11.2018, veröffentlicht am 05.12.2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Bad Schlema vom 09.08.2017“ mit Beschluss Nr. 48/2017 des Gemeinderats vom 08.08.2017, veröffentlicht am 29.09.2017 außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 15.12.2021

gez.:
Kohl
Oberbürgermeister

- DS -

Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Aue-Bad Schlema

Kostenart	Kosten in €
1. Benutzungsgebühr für 12 Monate	
Erwachsene	10,00
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	5,00
Personenkreis für ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und Empfänger von Grundsicherung-SGB XII)	5,00
Kurgäste	kostenfrei
2. Benutzung der Schulbibliotheken	kostenfrei
3. Benutzung der Internetarbeitsplätze	kostenfrei
4. Ersatzausweisgebühr	
Erwachsene	5,00
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	2,50
5. Mahnkosten bei Überschreiten der Leihfrist	
Mahnkosten 1. Mahnung Erwachsene	5,00
Mahnkosten 1. Mahnung Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	2,50
Mahnkosten 2. Mahnung Erwachsene	5,00
Mahnkosten 2. Mahnung Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	2,50
6. Kosten pro Fernleihe gemäß Leihverkehrsordnung	3,00
7. Bestellungen/ Vormerkungen aus dem Bestand der Stadtbibliothek pro Medium	0,50
8. Kostenersatz (pauschal) bei kleineren Schäden oder Verlust von Medienhüllen	3,00
9. Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung	5,00
10. Bearbeitungsgebühr für die Ermittlung der Adresse	5,00